

Veröffentlicht am: 28. Januar 2019

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNlcert® vom 17.09.2014 in der Fassung vom 16.03.2017

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNlcert® vom 17.09.2014 in der Fassung vom 16.03.2017 beschlossen:

Artikel I

§ 2

Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

ALT:

(1) Für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss (PA) des Sprachenzentrums der OVGU zuständig. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, sofern keine andere Zuständigkeit vorliegt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/ Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelorabschluss in der zu unterrichtenden Sprache oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Für jede zu prüfende Sprache werden Prüfungskommissionen gebildet. Sie bestehen aus dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin. Der PA kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die erforderliche Qualität der Prüfungsmaterialien. Die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden für die jeweilige Sprache erfolgt im Auftrag des PA durch die Leiter/die Leiterinnen der einzelnen Lehrbereiche.

(4) Der Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Das zuständige Prüfungsamt unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses.

NEU:

(1) Für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss (PA) des Sprachenzentrums der OVGU zuständig. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, sofern keine andere Zuständigkeit vorliegt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/ Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelorabschluss in der zu unterrichtenden Sprache oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Für jede zu prüfende Sprache werden Prüfungskommissionen gebildet. Sie bestehen aus dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin. Der PA kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die erforderliche Qualität der Prüfungsmaterialien. Die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden für die jeweilige Sprache erfolgt im Auftrag des PA durch die Leiter/die Leiterinnen der einzelnen Fachbereiche.

(4) Der Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Das Prüfungsamt des Sprachenzentrums unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 6

Bewertung

ALT:

(1) Die mündliche Prüfung wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgenommen, der mindestens zwei Prüfende (bzw. ein Prüfer/eine Prüferin und ein Beisitzer/eine Beisitzerin) angehören. Nach gemeinsamer Beratung entscheiden sie über die Bewertung der Leistung.

(2) Wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers/einer zweiten Prüferin bzw. eines Beisitzers/einer Beisitzerin die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch eine zweite Person abgesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für die schriftlichen Prüfungsteile kann eine Zweitkorrektur festgelegt werden. Wird eine Leistung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, ist eine Zweitkorrektur erforderlich. Bei der Bewertung einigen sich Erst- und Zweitkorrektor/-korrektorin nach Beratung auf das Gesamtergebnis.

NEU:

(1) Die mündliche Prüfung wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgenommen, der mindestens zwei Prüfende (bzw. ein Prüfer/eine Prüferin und ein Beisitzer/eine Beisitzerin) angehören. Nach gemeinsamer Beratung entscheiden sie über die Bewertung der Leistung.

(2) Für die schriftlichen Prüfungsteile wird eine Zweitkorrektur festgelegt. Bei der Bewertung einigen sich Erst- und Zweitkorrektor/-korrektorin nach Beratung auf das Gesamtergebnis.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Widerspruch

ALT:

(3) Versucht der zu prüfende Student/die zu prüfende Studentin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die Feststellung des Täuschungsversuchs wird von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Prüflinge, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der prüfenden oder aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0); die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission Prüflinge von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen am SPRZ ausschließen.

NEU:

(3) Versucht der zu prüfende Student/die zu prüfende Studentin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagiat in schriftlichen und mündlichen Prüfungen zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die Feststellung des Täuschungsversuchs wird von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Prüflinge, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der prüfenden oder aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0); die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission Prüflinge von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen am SPRZ ausschließen.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerinnen Anwendung, die sich ab Sommersemester 2019 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu einer UNICert®-Prüfung anmelden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 19.12.2018.

Magdeburg, 28. Januar 2019

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor